

Abschrift!

Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen

IX-1947/5

am 20. August 1953

Hainbuche in Prein a.d.Rax,
Erklärung zum Naturdenkmal.

BESCHEID

An den
Herrn Bürgermeister
in
Reichenau.

Gemäss §§ 2,3 und 4 des Naturschutzgesetzes und § 1 der Naturschutzverordnung wird die auf der Grundparzelle Nr. 51/10, KG. Breitenstein im obersten Teil des Möselbachgrabens, südwestl. des abgebrannten Orthofes stehende ~~Steineiche~~ Hainbuche zum Naturdenkmal erklärt.

Jede Veränderung oder Vernichtung dieses Naturdenkmales ist, ausser bei Gefahr im Verzuge, nur mit vorheriger Genehmigung der Landesregierung zulässig. Der zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigte hat für die Erhaltung desselben zu sorgen. Jede bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales ist unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen bekanntzugeben. Das Anbringen von Anschriften sowie das Abladen von Schutt und dergleichen ist in der Nähe dieses Baumes verboten.

BEGRÜNDUNG:

Bei der gegenständlichen Hainbuche handelt es sich um einen besonders schönen Baum, der durch seinen Stammumfang und die weitausladende Baumkrone im Fichtenbestand von Bedeutung ist. Der Baum weist eine Höhe von 21 m, einen Stammumfang von 3,60 m, einen Kronendurchmesser von 18 m und ein Alter von 140 Jahren auf. Er ist eine der schönsten Buchen des Preinergebietes. Es war daher wie oben zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen schriftlich oder telegrafisch die Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und

und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. U l r i c h e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Hofer e.h.